



**Verhandelt**

zu Berlin am **4. Juni 2018**

Vor dem unterzeichnenden

***Notar***

***Dr. Malte Diesselhorst***

in 10719 Berlin (Wilmersdorf), Ludwigkirchstraße 9,

erschien heute

Herr Christian Röhl,  
geb. am 26. April 1976,  
geschäftsansässig Friedrichstraße 88, 10117 Berlin.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der Amtstätigkeit als Notar tätig ist oder war. Dies wurde von ihm verneint.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt erklärte der Erschienene, ausschließlich für eigene Rechnung (der von ihm Vertretenen) zu handeln.

Er bestätigte dem Notar die Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe – auch in elektronischer Form per e-mail – der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten, insbesondere Adresse, Geburtsdatum und –ort, Beruf, Bankverbindung sowie Eintragungen im Grundbuch.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß Folgendes:

Der Erschienene erklärte vorab, dass er seine nachstehenden Erklärungen wie folgt abgebe:

1. für die **BFM Berlin Financial Media GmbH mit dem Sitz in Berlin**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 169073 B und zwar in seiner Eigenschaft als deren alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer,
2. für die **BFM Projects AG mit dem Sitz in Berlin**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 154462 B und zwar in seiner Eigenschaft als deren alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiter Vorstand.

Dies vorausgeschickt, erklärte der Erschienene, handelnd wie angegeben für die von ihm vertretenen Gesellschaften, weiter:

## Teil A VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Die BFM Projects AG hält die beiden voll eingezahlten Geschäftsanteile an der BFM Berlin Financial Media GmbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 169073 B mit einem Stammkapital von insgesamt EUR 100.000,00, und ist damit die einzige Gesellschafterin der BFM Berlin Financial Media GmbH. Mit diesem Vertrag soll die BFM Berlin Financial Media GmbH (als **übertragende Gesellschaft**) auf die BFM Projects AG (als **übernehmende Gesellschaft**) verschmolzen werden.

### § 1 Vermögensübertragung

- (1) Die Gesellschaft BFM Berlin Financial Media GmbH mit Sitz in Berlin (HRB 169073 B) als übertragender Rechtsträger (nachstehend auch „**BFM-GmbH**“ genannt) überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und

Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Gesellschaft BFM Projects AG mit Sitz in Berlin (HRB 154462 B) als übernehmender Rechtsträger (nachfolgend auch „**BFM-AG**“ genannt) ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten (Verschmelzung durch Aufnahme).

- (2) Als Verschmelzungstichtag wird der 31.12.2017 bestimmt. Die BFM-AG übernimmt das Vermögen der BFM-GmbH im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2018, 0:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte der BFM-GmbH als für Rechnung der BFM-AG geführt.
- (3) Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der BFM-GmbH auf den 31.12.2017 zugrunde gelegt.

## **§ 2**

### **Gesellschaftsrechte, Sonderrechte, Vorteile**

- (1) Da die übernehmende BFM-AG sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden BFM-GmbH hält, ist eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden BFM-AG gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung. Daher entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).
- (2) Sonderrechte oder Vorzüge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder bei der übertragenden BFM-GmbH, noch bestehen sie bei der übernehmenden BFM-AG.
- (3) Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrats, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt.

## **§ 3**

### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

Die BFM-GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden BFM-AG hat die Verschmelzung keine Folgen. Bei keiner der Gesellschaften besteht ein Betriebsrat. Keine der Gesellschaften ist tarifgebunden.

Auch im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Auswirkungen: Nach der Verschmelzung bleibt die Zahl der Arbeitnehmer der BFM-AG unverändert. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird weiterhin weniger als 500 Personen betragen; somit liegen auch nach der Verschmelzung die Voraussetzungen für die Mitbestimmung gemäß § 1 DrittelbG nicht vor.



#### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Firma der übernehmenden BFM-AG wird unverändert fortgeführt.
- (2) Der Vorstand in der übernehmenden BFM-AG ändert sich nicht.
- (3) Die übertragende BFM-GmbH hat keinen Grundbesitz.
- (4) Eine Zustimmung der Hauptversammlung der BFM-AG und eine Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der BFM-GmbH sind gem. § 62 UmwG nicht erforderlich.

#### **Teil B Vollmachten**

Der Erschienene bevollmächtigt namens aller materiell Beteiligten hiermit die Notariatsfachangestellten

- a) Frau Ilona Rabsch,
- b) Frau Sabrina Bogajewski,

alle dienstansässig bei dem amtierenden Notar, jeden für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die vorstehenden Vereinbarungen, den Verschmelzungsvertrag, die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlungen sowie die Anmeldungen zum Handelsregister zu ändern und/oder zu ergänzen, insbesondere wie dies aufgrund entsprechender Beanstandungen des Registergerichts erforderlich ist, damit die Verschmelzung in das Handelsregister eingetragen werden kann.

#### **Teil C Kosten, Hinweise und Abschriften**

- I. Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende BFM-AG.
- II. Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

Der Notar belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der bevorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.  
Ferner belehrte der Notar über die gem. § 62 UmwG einzuleitenden Maßnahmen, die durch die nicht erforderlichen Zustimmungen der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung notwendig sind.

III. Von dieser Urkunde erhalten die Beteiligten und zu beteiligende Dritte die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Antonio  
Nell. N. h